

HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am 25.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a

Durchführung von Gemeinderatssitzungen gem. § 34 i.V.m. § 37a GemO

- (1) Gemeinderatssitzungen werden entsprechend § 34 GemO schriftlich oder elektronisch bei Erfordernis entsprechend der Geschäftslage oder einmal monatlich einberufen. Die Gemeinderäte sind zur Teilnahme verpflichtet.
- (2) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diesen Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Hauptausschuss
 - 1.2 der Bauausschuss
 - 1.3 der Pflegeheimausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
Der Pflegeheimausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit, mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Hauptausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgaben- und Gebührenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten (mit Volkshochschule u. Musikschule),
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Feuerlöschwesen, Katastrophen- u. Zivilschutz,
 - 1.7 Marktangelegenheiten,
 - 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt - ohne städtische Wohnungen – einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Hauptausschuss über:
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 8.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Stundung von Forderungen
 - 2.2.1. von bis zu sechs Monaten und einem Betrag von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € ,
 - 2.2.2. ab sechs Monaten und einem Betrag von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € ,
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
 - 2.4 die Aufnahme von Krediten bis zu 500.000 € im Einzelfall
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,

- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- 2.7 Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,
- 2.8 Abschluss von Versicherungsverträgen.

§ 8 Bauausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Kläranlage und Freibad Todtnau
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.6 Technische Verwaltung städtischer Liegenschaften und Verwaltung der städtischen Wohnungen und Gebäude,
 - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, Klimaschutz und Entwicklung erneuerbarer Energien.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 u. 36 BauGB),
 - 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).
 - 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 u. 36 BauGB)

wenn die jeweilige Angelegenheit in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

 - 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) bis zu einer Bausumme von 750.000 €,

- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz – StBauFG
- 2.6 die Vermietung der städtischen Wohnungen,
- 2.7 den Abschluss von Versicherungsverträgen für städtische Liegenschaften und Bauleistungsversicherungen.
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

§ 9 Pflegeheimausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Pflegeheimausschusses umfasst für den Eigenbetrieb Pflegeheim folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Pflegeangelegenheiten
 - 1.2 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.3 Gebäudeangelegenheiten
 - 1.4 Küchen- und Hauswirtschaftsangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Pflegeheimausschuss über:
 - 2.1 Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beschäftigte der Entgeltgruppen TVöD-B P5 bis P12,
 - 2.2 Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall
 - 2.3 bauliche Veränderungen am Gebäude von nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen in folgenden Bereichen:
 - 2.3.1 Beschäftigte der Entgeltgruppen TVöD-V EG 1 bis 9b, TVöD-B P5 bis P 10 und TVöD-SuE S2 bis S9, Aushilfsangestellte, Arbeiter, Aushilfsarbeiter, Angestellte und Arbeiter im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.
 - 2.3.2 Aushilfsangestellte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.
 - 2.4 Entscheidungen über Eingruppierungen von Beschäftigten aufgrund der tarifvertraglichen Regelungen zu Stufenzuordnungen (Zuordnung, Auf-/Abstiege, Stufenlaufzeiten) sowie – im Bereich der Zuständigkeit Ziffer 2.3 – der Zuordnungen der Einstufungen entsprechend der Entgeltordnung.
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.7.1 bis zu drei Monaten in unbegrenzter Höhe
 - 2.7.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,
 - 2.7.3 von sechs bis zwölf Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €
 - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder

die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt.

- 2.9 Zinsanpassung und Kreditumschuldung,
- 2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
- 2.12 Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter.

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Todtnau
 - 1.2 Aftersteg
 - 1.3 Brandenburg
 - 1.4 Fahl
 - 1.5 Geschwend
 - 1.6 Herrenschwand
 - 1.7 Muggenbrunn
 - 1.8 Präg
 - 1.9 Schlechnau
 - 1.10 Todtnauberg

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind:
 - 3.1 für die Stadtteile Nr. 1.1, 1.2, 1.5, 1.7, 1.9 und 1.10 jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens,
 - 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkung des Ortsteils Brandenburg der früheren Gemeinde Brandenburg, zuzüglich ehemaligem Wohngebiet "Siedlung Säge",
 - 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung des Ortsteils Fahl der früheren Gemeinde Brandenburg,
 - 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.6 die Gemarkung des Ortsteils Herrenschwand der früheren Gemeinde Präg
 - 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.8 die Gemarkung des Ortsteils Präg der früheren Gemeinde Präg.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden Brandenburg und Fahl einen Wohnbezirk und die weiteren Stadtteile je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Todtnau 9 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk Aftersteg 1 Sitz
 - 2.3 Wohnbezirk Brandenburg-Fahl 1 Sitz
 - 2.4 Wohnbezirk Geschwend 1 Sitz
 - 2.5 Wohnbezirk Herrenschwand 1 Sitz
 - 2.6 Wohnbezirk Muggenbrunn 1 Sitz
 - 2.7 Wohnbezirk Präg 1 Sitz
 - 2.8 Wohnbezirk Schlechnau 1 Sitz
 - 2.9 Wohnbezirk Todtnauberg 2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 **Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Aftersteg, Geschwend, Muggenbrunn, Schlechnau und Todtnauberg, bestehend aus den jeweiligen Stadtteilen gleichen Namens,
- 1.2 Präg, bestehend aus den Stadtteilen Präg und Herrenschwand.

§ 16 **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 In der Ortschaft Aftersteg 6 Mitglieder
 - 2.2 In der Ortschaft Geschwend 6 Mitglieder
 - 2.3 In der Ortschaft Muggenbrunn 6 Mitglieder
 - 2.4 In der Ortschaft Präg 6 Mitglieder
 - 2.5 In der Ortschaft Schlechnau 6 Mitglieder
 - 2.6 In der Ortschaft Todtnauberg 8 Mitglieder
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Präg werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke entsprechend den Vorgaben der unechten Teilortswahl wie folgt besetzt:
 - 3.1 Wohnbezirk Präg, bestehend aus dem Stadtteil Präg der früheren Gemeinde Präg
4 Vertreter
 - 3.2 Wohnbezirk Herrenschwand, bestehend aus dem Stadtteil Herrenschwand der früheren Gemeinde Präg
2 Vertreter

§ 17 **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen und der land- und forstwirtschaftlichen Wege,

- 3.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 3.6 Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr,
 - 3.7 Angelegenheiten der Land-, Forst- und Weidewirtschaft und des Gemeindegliedervermögens,
 - 3.8 grundsätzliche Angelegenheiten des gemeinsamen bzw. örtlichen Friedhofes.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von
 - 4.1.1. öffentlichen Einrichtungen,
 - 4.1.2. Gemeindestraßen und Gemeindeplätzen,
 - 4.1.3. land- und forstwirtschaftlichen Wegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen unter Berücksichtigung der durch den Gemeinderat festgelegten Richtlinien,
 - 4.4 Ausübung und Abwicklung des landwirtschaftlichen oder landschaftspflegerischen Nutzungsrechts, sofern dies keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt hat,
 - 4.5 die Befugnis zur Verpachtung der Jagd und der Fischerei für den Jagdbogen bzw. das Fischereirecht in der jeweiligen Ortschaft unter Berücksichtigung der durch den Gemeinderat festgelegten Richtlinien.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Der Ortsvorsteher ist zur Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung berechtigt.

§ 19 Stellvertretung des Ortsvorstehers

Für den Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers wird nach jeder Wahl der Ortschaftsräte gemäß § 71 Abs. 1 GemO ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt.

§ 20
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Aftersteg, Geschwend, Muggenbrunn, Präg, Schlechnau und Todtnauberg wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung" und den Namen der Ortschaft.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 mit nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Todtnau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Todtnau, den 25. Juni 2025

Der Gemeinderat



Oliver W. Fiedel, Bürgermeister